

		AZ:	-20/30- st-te Herr Stölting/Frau Krull
--	--	-----	--

Mitteilung-Nr.: 0018/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	27.08.2013	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Bericht für die Ratsversammlung am
27.08.2013 über die Änderung des §
104 Abs. 1 GO durch Gesetz vom
22.03.2012**

I.

§ 104 GO regelt die Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften. Durch Gesetz vom 22.03. 2012 wurde § 104 Abs. 1 GO um den folgenden Satz 2 ergänzt:

„In der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten; sie oder er kann einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.“

Anlass für das am 22.03.2012 verabschiedete Gesetz zur Änderung kommunal-, verfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften war hauptsächlich das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.02.2010 zur Amtsordnung. Des Weiteren sollte im Zuge dieser zwingend vorzunehmenden Änderung das Kommunalverfassungsrecht von einengenden Vorschriften befreit werden, um den Kommunen mehr Handlungsspielräume zu verschaffen und die kommunale Eigenverantwortung zu stärken (Drucksache 17/1663, S. 2 – s. Anlage 1).

Zur Änderung des § 104 GO selbst führt die Gesetzesbegründung Folgendes aus:

„Des Weiteren soll die Regelung, dass die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft vertreten soll, zu einer Professionalisierung der Steuerung der gemeindlichen Unternehmen führen.“ (Drucksache 17/1663, S. 63 – s. Anlage 1).

Dem bislang nur in der Entwurfsfassung vorliegenden Ausführungserlass zur Änderung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ist des Weiteren folgende Begründung für die Gesetzesänderung zu entnehmen:

„Hintergrund dieser Regelung ist, dass die bisherige Rechtslage es z. B. zuließ, dass sich die Gesellschafterversammlung einer Eigengesellschaft (welche sich zu 100% im Eigentum der Gemeinde befindet) aus mehreren Personen – zum Teil ohne Beteiligung des gesetzlichen Vertreters – zusammensetzt.“ (Erlassentwurf, S. 13 – s. Anlage 2).

Nach umfassenden Ausführungen zu Auskunftsrechten kommt der Erlassentwurf dann zum Ergebnis:

„Um das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gewährleisten zu können, bedarf es der Vertretung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist.“ (Erlassentwurf, S. 15 – s. Anlage 2).

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu den Vorlagen zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften sind folgende Stellungnahmen zu der hier in Rede stehenden Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 2 GO abgegeben worden:

1. Der Städteverband Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme vom 20.06.2011 zu der Änderung des § 104 GO keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Auf Anfrage hat der Städteverband per E-Mail vom 24.06.2013 (s. Anlage 3) mitgeteilt, dass die Änderung des § 104 GO der grundsätzlichen Auffassung des Städteverbandes entspreche.
2. Der Präsident des Landesrechnungshofes hat in seiner Stellungnahme vom 02.11.2011 zu § 104 Abs. 1 Satz 2 GO Folgendes ausgeführt:

„Die mit dem erweiterten § 104 Abs. 1 GO beabsichtigte stärkere Verzahnung der hauptamtlichen Verwaltung mit den ausgegliederten Gesellschaften wird unterstützt. Verantwortlich für die operative öffentliche Aufgabendurchführung einer Kommune ist der Hauptverwaltungsbeamte; dies gilt im Grundsatz – wenn auch lediglich mittelbar – auch für sämtliche Aufgaben, die in einer anderen Organisations- oder Rechtsform wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wäre zu prüfen, ob nicht über die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der hauptamtlichen Verwaltung in der Gesellschafterversammlung „kommunaler“ Gesellschaften hinaus auch eine rechtlich zwingende Vertretung der hauptamtlichen Verwaltung in den Aufsichtsräten vorgesehen werden sollte.“ (s. Anlage 4)

3. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat in seiner Stellungnahme vom 02.11.2011 nur zu § 104 Abs. 1 Satz 3 GO Stellung genommen und sich zum hier in Rede stehenden § 104 Abs. 1 Satz 2 GO nicht geäußert.

II.

Inhaltlich regelt § 104 Abs. 1 Satz 2 GO, dass der gesetzliche Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, vertreten soll. Gesetzliche Vertreter sind die ehren- und hauptamtlichen Bürgermeister. Sie wirken nicht kraft Gesetzes in der Gesellschafterversammlung mit, sondern müssen gemäß § 28 Nr. 20 GO von der Gemeindevertretung bestellt werden. Die Gemeindevertretung ist bei ihrer Entscheidung durch die Sollvorschrift gebunden und kann eine andere Person nur bestellen, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister angestrengt ist (Bracker/Dehn, Kommentar zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 104 Abs. 1 Anm. 3).

In der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 18.06.2013 wurde die Verwaltung aufgefordert, zu einzelnen Fragestellungen zur Auslegung des § 104 GO und der Hauptsatzung der Stadt Neumünster eine schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht einzuholen. Die den Protokollaufzeichnungen zu entnehmenden Fragestellungen wurden dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 20.06.2013 (s. Anlage 5) übersandt. Das Innenministerium hat hierzu mit Schreiben vom 23.07.2013 (s. Anlage 6) Stellung genommen. Darin bestätigt das Innenministerium, dass der Oberbürgermeister als einziger Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu wählen ist und dass hierfür nach der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Neumünster der Hauptausschuss zuständig ist, was auch keinen Widerspruch zur Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein darstellt.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Drucksache 17/1663 des Schleswig-Holsteinischen Landtages „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“
- Anlage 2: Entwurf eines Ausführungserlasses zur Änderung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
- Anlage 3: Mail vom 24.06.2013 des Städteverbandes Schleswig-Holstein
- Anlage 4: Stellungnahme des Präsidenten des Landesrechnungshofes zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.11.2011
- Anlage 5: Schreiben des Fachdienstes Recht vom 20.06.2013 an die Kommunalabteilung des Innenministeriums
- Anlage 6: Antwortschreiben des Innenministeriums vom 23.07.2013 an den Fachdienst Recht